

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Proze gegen acht Namibler namens Akweenda, Heita, Matthews, Nangombo, Nangolo, Paulus, Shipanga und Tangeni

Das Europische Parlament –

- A. betroffen ber die Behandlung von acht Personen whrend ihrer Vernehmung durch die Anti-Terror-Einheit der Polizei,
- B. betroffen ber Zeugenaussagen vor Gericht, wonach Hftlinge regelmig Elektroschocks erhielten, mit dem Kopf nach unten an den Fen aufgehngt, zu langem Stehen bei gleichzeitigem Tragen von Ziegelsteinen gezwungen wurden, drei Tage lang kein Essen erhielten und dann Nahrung angeboten bekamen, die ihnen dann aber, bevor sie zugreifen konnten, wieder weggenommen wurde,
- C. betroffen ber die Zeugenaussage des Vernehmungsbeamten, wonach der Tod von Inhaftierten nicht untersucht worden sei, und ber die Hftlinge keine Unterlagen gefhrt wrden,
- D. betroffen ber die Zeugenaussage des Beamten, wonach er einen der Beschuldigten in der Nacht seiner Festnahme ttlich angegriffen habe, was er folgendermaen schilderte: „Ich gab dem Mann das, was man als eine Tracht Prgel bezeichnet“,
- E. betroffen darber, da der Beamte, ohne eine medizinische Ausbildung zu haben, einem der Beschuldigten ohne rztliche Aufsicht oder Untersttzung Blut abgenommen hat,
- F. betroffen ber die Zeugenaussage des Beamten, er habe zwei weitere Hftlinge mit einem Schlauch niedergeschlagen,
- G. unter Hinweis auf seine Zeugenaussage, wonach seine Polizeieinheit an Polizeiverordnungen gebunden sei, und er unrechtmig gehandelt habe, und fr die Ttlichkeiten, die er selbst begangen habe, jeden auf der Strae festgenommen htte,
- H. unter Hinweis darauf, da fnf der von der Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegten und angeblich von den Beschuldigten

gemachten Aussagen zurückgezogen wurden, weil sie den für die Vernehmung geltenden Richtlinien nicht entsprachen,

- I. betroffen über die Aussage eines Vollzugsbeamten während der Verhandlung, wonach man mit den Häftlingen alles machen durfte, solange man sie nicht umbrachte,
 - J. betroffen über seine Zeugenaussage, wonach er gesehen habe, daß die Häftlinge tätlich angegriffen wurden, jedoch nicht einzugreifen versucht und den Vorfall nicht gemeldet habe,
 - K. betroffen über die Aussagen, daß in einigen Fällen Mitglieder der Sicherheitspolizei als Dolmetscher und Beisitzer fungierten und Aussagen beglaubigten, die zum Teil von den Beschuldigten nicht einmal unterzeichnet waren –
1. fordert die Behörden in Namibia auf, die Verhandlung bei ihrer Wiederaufnahme am 20. Mai auszusetzen;
 2. ersucht die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, sich unbedingt und umgehend mit diesem Prozeß zu befassen und die unverzügliche Freilassung der acht Personen zu fordern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der südafrikanischen Regierung, die für die Verwaltung Namibias verantwortlich ist, zu übermitteln.